

Übergangsideutitäten und Täterbiographien: Verwaltungseliten am Ende der Nazi-Diktatur

WOLFGANG SEIBEL

Soziales Überleben im »Zusammenbruch«

Zu den nach wie vor erklärungsbedürftigen Phänomenen nationalsozialistischer Herrschaft gehört die bis zuletzt nicht nachlassende Kohärenz des Elitenbündnisses, das die Grundlage der Diktatur bildete. Die militärischen, wirtschaftlichen und administrativen Eliten haben die Diktatur Hitlers bis zuletzt gestützt, obwohl ihnen seit der Kriegswende von 1942/1943 die Möglichkeit und ab dem Sommer 1944 die Gewissheit der deutschen Niederlage und damit der Untergang des Regimes klar vor Augen standen. Dass diese Loyalität auch nach dem 20. Juli 1944 nicht bedingungslos war, wissen wir. Gegen Ende des Krieges kam es selbst unter den Hitlers höchsten Paladinen zu Absetzbewegungen. Erst recht waren die Angehörigen der Funktionselite in Wirtschaft und Verwaltung damit beschäftigt, »über den Tag hinaus« zu denken und dabei das Dilemma zu bewältigen, einerseits dem Regime loyal verbunden zu bleiben, andererseits nicht mit diesem in den Abgrund gerissen zu werden.

In dieser Situation waren Übergangsideutitäten gefordert. Die Legitimation des Handelns unter der Diktatur und die darauf fußenden Selbstbeschreibungen mussten einerseits den Normalitäten und Unterwerfungsgeboten der Diktatur entsprechen, andererseits mussten sie die ohnehin nicht rückgängig zu machende Kompromittierung durch die dem Regime gewährte Unterstützung wenigstens mildern, um die Chance zur Fortsetzung der bürgerlichen Existenz in einer wie auch immer gearteten Nachkriegsgesellschaft unter der Herrschaft der Sieger zu wahren. Das galt vor allem dann, wenn die Mitwirkung an den Staatsverbrechen des Nationalsozialismus unbezweifelbar war.

Zugang zu diesem Phänomen haben wir am ehesten in solchen Fällen, wo der »Zusammenbruch«, wie die Zeitzeugen bis weit in die Nachkriegszeit hinein die deutsche Kriegsniederlage und die Auflösung des deutschen Nationalstaates nannten, sich gewissermaßen in Zeitlupe vollzog. Dazu kam es im Herbst 1944. Nach den strategischen Durchbrüchen, die im September und Oktober 1944 die Rote Armee in Ostpreußen und die Westalliierten bei Aachen und in der Eifel über die Reichsgrenze geführt hatten, kamen die Hauptfronten bis in die Anfangswochen des Januar 1945 noch einmal zum Stillstand. In den Nischenfeldern des militärischen Schwebezustands erfolgte vielerorts eine ordnungs- und damit aktenmäßige Abwicklung der deutschen Herrschaft in Europa.

Die Angehörigen der deutschen Besatzungsverwaltungen in Europa hatten die Politik der Unterdrückung und insbesondere auch die »Endlösung der Judenfrage« fast ohne Ausnahme rückhaltlos unterstützt. Sie standen im Herbst 1944, im Unterschied zu den Verwaltungsangehörigen im Reich, aber auch unter dem unmittelbaren Eindruck des militärischen Rückzugs und der sich oft genug unter chaotischen Bedingungen vollziehenden Auflösung ihrer eigenen Behörden. Niederlage, Chaos und der Untergang alles Gewohnten waren für sie kein Abstraktum, sondern bereits traumatische Erfahrung (vgl. Giesen/Schneider 2004). Das zwischen dem Spätsommer 1944 und dem Frühjahr 1945 entstandene Aktenmaterial der ehemaligen Besatzungsmacht Deutschland ist besonders aufschlussreich für die Rekonstruktion der diskursiven Techniken, auf die die sozialen Überlebensstrategien dieser Verwaltungseliten angewiesen waren. Das wird im Folgenden am Beispiel der Abwicklung der deutschen Militärverwaltung in Frankreich illustriert.¹

1 Die nachfolgende Darstellung fußt auf den Ergebnissen des DFG-Projekts »Institutionalisierung und Handlungslogik der Verfolgung«, das 2002-2004 an der Universität Konstanz durchgeführt wurde, sowie auf Jungius/Seibel (2008). Die Quellenangaben aus dem Bestand Bundesarchiv-Militärarchiv (von hier an: BA-MA) RW 6 und RW 35 gehen auf meine eigenen Untersuchungen zurück, alle übrigen Primärquellenangaben verdanke ich Martin Jungius.

Ende einer Besatzungsverwaltung: Der Abwicklungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich

Die von Juni 1940 bis Anfang September 1944 bestehende deutsche Besatzungsverwaltung in Frankreich² war als ›Aufsichtsverwaltung‹ konzipiert.³ Dem intakt gelassenen französischen Regierungs- und Verwaltungsapparat stand eine deutsche Militärverwaltung mit dem ›Militärbefehlshaber‹ an der Spitze gegenüber, die eigene Verordnungen erlassen konnte, welche im besetzten (nördlichen und westlichen) Teil Frankreichs unmittelbare Gültigkeit hatten, während sie im unbesetzten Teil des Landes durch eigene Rechtssetzungsakte der französischen Regierung, die ab August 1940 ihren Sitz in Vichy hatte, übernommen werden mussten. Ob und in welchem Umfang dies geschah, blieb Verhandlungssache. Die Funktion eines Militärbefehlshabers behielt sich der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch, zunächst selbst vor. Am 25. Oktober 1940 trat der reaktivierte General Otto von Stülpnagel an die Spitze des Besatzungsregimes. Ihm unterstanden fünf Militärverwaltungsbezirke (die regional gegliederten Bezirke A, B und C sowie die Stadtbezirke Bordeaux und Paris), die ihrerseits die deutschen Feldkommandanturen kontrollierten. Otto von Stülpnagel reichte nach einem Konflikt mit dem Reichssicherheitshauptamt in Person von Reinhard Heydrich im Februar 1942 seinen Abschied ein. Ihm folgte im Mai 1942 sein Vetter Carl-Heinrich von Stülpnagel, der von 1940 bis 1941 Vorsitzender der Deutschen Waffenstillstandskommission mit Sitz in Wiesbaden (vgl. Böhme 1966: 147ff.) und vor seiner Einsetzung als neuer Militärbefehlshaber in Frankreich Oberbefehlshaber der 17. Armee an der Ostfront gewesen war.

Dem Militärbefehlshaber unterstanden zwei voneinander formell selbständige Führungseinheiten, ein Kommandostab mit Befehlsgewalt über die Besatzungstruppen und ein Verwaltungsstab. Letzterer wurde bis Juli 1942 geleitet vom vormaligen nationalsozialistischen Minister für Inneres und Wirtschaft des Landes Württemberg, Dr. Jonathan Schmid. Sein Nachfolger wurde der vormalige Leiter der Abteilung »Wirtschaft« der Behörde des Militärbefehlshabers, Dr. Elmar Michel, ein 1940 zum MBF versetzter Ministerialdirigent (später: Ministerialdirektor) des Reichswirtschaftsministeriums. Der Verwaltungsstab untergliederte sich in die Abteilungen ›Verwaltung‹ und ›Wirtschaft‹. Die Abteilung ›Verwaltung‹ leitete

2 Gründliche Überblicke speziell über die Besatzungsverwaltung geben, neben dem Standardwerk von Eberhard Jäckel (1966: 59ff.), insbesondere Umbreit (1968) sowie Nestler (1990: 20ff.).

3 So die nachträgliche Charakterisierung durch Best (1942). Best war von 1940 bis 1942 als ›Kriegsverwaltungschef‹ Leiter der Abteilung ›Verwaltung‹ des Verwaltungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich. Vgl. auch Herbert (1996: 251ff.).

1940-1942 Dr. Werner Best, sein Nachfolger wurde Dr. Franz Albrecht Medicus.

Die Abteilung ›Wirtschaft‹ stand während der gesamten Besatzungszeit unter der Leitung von Michel, auch nachdem dieser im August 1942 die Leitung des Verwaltungsstabes insgesamt übernommen hatte. Einer der beiden Stellvertreter Michels war in der ersten Periode der deutschen Besatzungsherrschaft der Leiter der Abteilung Wi I, ›Allgemeine Angelegenheit der Wirtschaftsabteilungen (Rechtsangelegenheiten), Entjudung, Feindvermögen, Presse, Statistik‹, Walter Sußdorf.⁴ Vorgesetzte Dienststelle der deutschen Besatzungsverwaltung blieb bis zum Schluss die Generalquartiermeisterabteilung des Oberkommandos des Heeres (OKH). Oberbefehlshaber des Heeres war seit Dezember 1941 Adolf Hitler persönlich.

Die Wirtschaftsabteilung der deutschen Besatzungsverwaltung besaß ein eigenes Referat ›Entjudung‹. Dieses übernahm am 18. September 1940 im Rang eines Kriegsverwaltungsrats Dr. jur. Kurt Blanke. Die Verfolgung der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet beruhte auf einer stabilen Kooperation von deutscher Besatzungsverwaltung und französischen Behörden.⁵ Der Leiter der Abteilung ›Wirtschaft‹ im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers, Dr. Elmar Michel, brachte die Logik dieser »Kollaboration« aus deutscher Sicht in einem Rundschreiben an die Feldkommandanturen vom 1. November 1940 klar zum Ausdruck:

»Beim Vorgehen gegen die Juden auf wirtschaftlichem Gebiet sind zwei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal muss dafür gesorgt werden, daß die Verdrängung der Juden auch Bestand hat, wenn die Besetzung aufhört. Außerdem kann von deutscher Seite kein der großen Anzahl jüdischer Unternehmungen entsprechender Apparat eingesetzt werden. Beide Erwägungen haben dazu geführt, bei der Verdrängung der Juden französische Behörden weitgehend heranzuziehen. Es wird auf diese Weise die Mitverantwortung der französischen Stellen erreicht und es steht der französische Verwaltungsapparat zur Verfügung. [...] Aufgabe der deutschen Militärverwaltungsbehörden wird es daher sein, die Tätigkeit der französischen Behörden in dieser Hinsicht aufmerksam zu überwachen und zu kontrollieren.«⁶

Die hier angesprochene Überwachung und Kontrolle der französischen Behörden war Aufgabe von Kurt Blanke. Dabei stand auf deutscher Seite

4 Sußdorf war gleichzeitig Leiter der Abteilung ›Wi VI‹ (›Wirtschaftlicher Transportbedarf‹).

5 Eine umfassende Darstellung der wirtschaftlichen Judenverfolgung in Frankreich unter deutscher Besatzung 1940-1944 liegt jetzt vor im Werk von Martin Jungius (2008).

6 Der Militärbefehlshaber in Frankreich, Verwaltungsstab, Wirtschaftsabteilung, Wi I 426/40, 1. November 1940; CDJC [Centre de documentation juive contemporaine] CL-1.

die wirtschaftliche Verfolgung der Juden, im Unterschied zu den Absichten Vichys, von Anfang im Zusammenhang mit der ›Endlösung der Judenfrage‹. So wie sich im Verlauf des Jahres 1941 das Konzept der ›Endlösung‹ von erzwungener Auswanderung und Umsiedlung zum Konzept von Deportation und Massenmord wandelte (vgl. Browning 2003: 449ff.), wurde die wirtschaftliche Verfolgung der Juden von einem Mittel ihrer gesellschaftlichen Isolierung und des finanziellen Drucks zur Auswanderung zu einem Mittel der vollständigen, schließlich – nämlich in den Sammel- und Vernichtungslagern – auch noch die letzte persönliche Habe erfassenden Ausplünderung und damit der Vernichtung erst der bürgerlichen, dann der physischen Existenz der jüdischen Opfer.⁷ Als Leiter des Referats ›Entjudung‹ im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers saß Kurt Blanke an einer Schaltstelle dieses Radikalisierungsprozesses im besetzten Frankreich.⁸ Insbesondere mit der Konstruktion *seiner* Übergangside ntität werden wir uns im Folgenden befassen.

Einrichtung des Abwicklungsstabes

Am 6. Juni 1944 landeten die Alliierten in der Normandie und befreiten bis Anfang September Frankreich weitgehend von deutscher Besatzungsherrschaft. Die Angehörigen der zentralen Stellen der Besatzungsverwaltung verließen Paris Ende August mehr oder weniger fluchtartig (vgl. Bar-gatzky 1987: 155ff.). Der vormalige Leiter des Verwaltungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich, Dr. Elmar Michel, meldete sich am 30. September bei seinem Vorgesetzten im Reichswirtschaftsministerium, Staatssekretär Hayler, zurück. Darüber unterrichtet ein Vermerk Michels vom 2. Oktober 1944.⁹ Gegenstand des Gesprächs war die Einrichtung eines Stabes für die Abwicklung der Geschäfte des Militärbefehlshabers in Frankreich unter der Leitung Michels. Dieser hatte zu diesem Zeitpunkt turbulente Wochen hinter sich und ging offenbar von einem nahen Kriegs-

7 Götz Aly (2005: 209ff.) liefert eine schlüssige Interpretation dieses Zusammenhangs, die allerdings durch die zahlreichen sachlichen Fehler, die seine Darstellung nicht zuletzt für den Fall Frankreich enthält, entwertet wird (vgl. Seibel 2005).

8 Die zentrale Stellung Blankes im Verfolgungsapparat wurde auch durch die im Rahmen des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsprojekts ›Holocaust und Polykratie in Westeuropa 1940-1944‹ und die mit Förderung der ›Fondation pour la mémoire de la Shoah‹, Paris, an der Universität Konstanz angefertigten Netzwerkanalysen von Jörg Raab u.a. belegt (vgl. Audeval/Jungius/Muschalek/Raab 2005).

9 Michel an Staatssekretär Hayler, Reichswirtschaftsministerium. [OKH] Gen.Qu., Die Auflösung der Mil.Verw. in Frankreich 1944-1945, BA-MA RW 6/194, Bl. 69-70.

ende aus.¹⁰ Adressat der Berichterstattung des Abwicklungsstabes blieb das OKH, dort die Abteilung ›Kriegsverwaltung‹ beim Generalquartiermeister unter der Leitung des Kriegsverwaltungschefs (so der Beamtentitel) Dr. Franz Albrecht Medicus. Medicus war, wie erwähnt, ab September 1942 als Nachfolger Werner Bests Leiter der Abteilung ›Verwaltung‹ und Michels Stellvertreter als Leiter des Verwaltungsstabes gewesen und nunmehr in der Generalquartiermeisterabteilung des OKH tätig. Michel seinerseits war – und blieb vermutlich bis Mai 1945 – zum OKH abgeordneter Beamter des Reichswirtschaftsministeriums. Es waren also gewissermaßen alte Seilschaften, die sich um den Abschlussbericht der vormaligen deutschen Besatzungsverwaltung kümmerten und damit die Kontrolle über das der Nachwelt zu überliefernde Bild ihrer eigenen Tätigkeit ausübten.

Michel und Medicus machten nicht den geringsten Hehl aus ihrer Absicht, diese Chance zu nutzen. In seinem Aktenvermerk für Staatssekretär Hayler schrieb Michel, es komme

»einem solchen Schlussbericht nicht nur eine kriegsgeschichtliche Bedeutung, sondern bereits in der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung vieler Maßnahmen und in Zukunft unter dem Gesichtspunkt der Klarstellung der Sachverhalte in vielen kritischen Fällen eine hohe praktische und auch politische Bedeutung zu«.

Die Abfassung erfordere »viel Vorsicht, Fingerspitzengefühl und Geschick«. Das war eine bemerkenswert klare Anspielung auf die Rechtfertigungsnotwendigkeiten in einem besiegten Nachkriegsdeutschland, die das Regime in einer weniger verklausulierten Form vermutlich als Defätismus gewertet hätte. Ähnliche Äußerungen bzw. Ermahnungen finden sich aber im Schriftverkehr des Abwicklungsstabes und der Abteilung ›Kriegsverwaltung‹ des OKH immer wieder, so auch in einem Schreiben von Medicus an Franz Rademacher im Auswärtigen Amt¹¹ vom 13. Januar 1945:

»Ich höre mit Freuden, dass Min.Dir. Dr. Michel mit Ihnen bereits in Verbindung getreten ist wegen Ihrer Hilfestellung bei der Erstellung des Abschlussberichts [...] Immerhin müsste man diesem Bericht berücksichtigen a) die erbrachten Leistungen, b) die Gesichtspunkte, die vom Gegner [eingefügt: dereinst] auf

10 Bizarre Details dazu finden sich bei Bargatzky (1987: 158): »[...] einzig beherrscht von dem überwältigenden – trügerischen – Bewußtsein, die letzten Tage des Krieges seien angebrochen«.

11 Franz Rademacher war bis 1943 Leiter des ›Judenreferates‹ in der von Unterstaatssekretär Martin Luther geleiteten Deutschland-Abteilung des Auswärtigen Amtes und Urheber des ›Madagaskar-Plans‹ zur Deportation aller europäischen Juden auf die seinerzeit zum französischen Kolonialreich gehörende Insel. Rademacher koordinierte im Auswärtigen Amt die politischen und konsularischen Fragen, die mit den Massendeportationen der Juden aus den besetzten Gebieten zusammenhingen.

gegriffen werden und wegen derer wir bei späteren Verhandlungen [!] übel wollender Kritik oder gar Angriffen ausgesetzt sein dürften [sic!]. [...] Schließlich haben wir alle das gleiche Interesse – abgesehen davon, dass es jedem von uns erwünscht sein muß, daß das zu seiner Zeit und unter seinem Befehl Geschaffene angemessen und richtig zur Darstellung kommt« (Gen.Qu., Die Auflösung der Mil.Ver. in Frankreich 1944-1945, BA-MA RW 6/195, Bl. 134).

An der »angemessenen« Darstellung ihrer Tätigkeit mussten naturgemäß vor allem diejenigen Angehörigen des Abwicklungsstabes ein besonderes Interesse haben, die an den Verbrechen der deutschen Besatzungsmacht unmittelbar beteiligt waren. Besonders aufschlussreich ist daher der Teilbericht des Abwicklungsstabes über »Die Entjudung der französischen Wirtschaft«, der im Bestand BA-MA RW 35/2 des Bundesarchiv-Militärarchivs überliefert ist.

Der Abschlussbericht »Die Entjudung der französischen Wirtschaft«

Der 46-seitige Bericht »Die Entjudung der französischen Wirtschaft« ist eines der wenigen Selbstzeugnisse der Verfolger des Holocaust. Als Autor kommt nur Kurt Blanke in Frage. Dass Blanke Mitglied des Abwicklungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich war, geht aus der Liste »Militärverwaltungsbeamte, die ab 1.11.1944 dem Abwicklungsstab angehören« hervor, die sich im Bestand OKH, Gen.Qu., Die Auflösung der Militärverwaltung in Frankreich 1944-1945 (BA-MA RW 6/194, Bl. 62), findet. Im selben Bestand (Bl. 139-140) findet sich eine »Notiz über Dienstreisen nach Potsdam [Sitz des Abwicklungsstabes; WS] am 23.1.1945«, datiert mit »24. Januar 1945«, in der vermerkt ist:

»Jede Abteilung macht einen für sich geschlossenen Bericht [...] Stand im Einzelnen: [...] b) Arisierung (MVObererrat Blanke) fertig, MVChef Medicus bereits übergeben«.

Mit dem Bericht zur »Arisierung« konnte nur das letztlich unter dem Titel »Entjudung der französischen Wirtschaft« vorgelegte Dokument gemeint sein, das keine Unterschrift trägt. Es stammt mit größter Wahrscheinlichkeit also von Blanke und wurde vermutlich zur Jahreswende 1944/1945 erstellt.

In diesem Bericht hebt der Autor anfangs hervor, dass immerhin die französische Regierung in Vichy und nicht die deutsche Besatzungsmacht im Sommer 1940 erste Maßnahmen ergriffen habe, die sich nicht ausschließlich, aber hauptsächlich gegen die Juden richteten:

»Nicht als eigentliche Maßnahme gegen die Juden erlassen, aber von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entjudung war das Gesetz vom 23.7.1940, wel-

ches den Franzosen, die das französische Mutterland zwischen dem 10.5. und 30.6.1940 ohne hinreichenden Grund verlassen hatten, die französische Staatsangehörigkeit entzog. [...] Dieses Gesetz ist in großem Umfang bereits vor den deutschen und französischen eigentlichen Judenmaßnahmen auf die großen bekannten jüdischen Familien angewandt worden: Rothschild, Deutsch de la Meurthe und Günzburg, weil diese in erster Linie das Land verlassen hatten« (BA-MA RW 35/2, Bl. 4f.).

Außerdem betont der Autor ausdrücklich die Kollaboration der französischen Seite bei der Umsetzung der ab September 1940 einsetzenden anti-jüdischen Verordnungen von deutscher Seite:

»Von vornherein wurde vor Erlass der Maßnahmen mit der französischen Regierung Fühlung gehalten. Diese stellte die von ihr geforderte Hilfe zur Verfügung, ohne jemals – sei es bei den mündlichen Vorbesprechungen, sei es später – einer der Maßnahmen zu widersprechen oder bei der Waffenstillstandskommission die Berechtigung der deutschen Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. Sie hat vielmehr über die von der Militärverwaltung geforderten Maßnahmen hinaus von sich aus eigene Maßnahmen getroffen, welche dieselbe Richtung hatten« (BA-MA RW 35/2, Bl. 3f.).

Das war alles zutreffend, konnte aber den formellen Adressaten, also das OKH und seinen Oberbefehlshaber Adolf Hitler, zu diesem Zeitpunkt eigentlich nicht mehr interessieren. Einen Sinn ergab der Hinweis auf die französischen Anfangsmaßnahmen gegen die Juden und die Kollaboration wiederum nur, wenn man ihn in den Zusammenhang einer antizipierten Niederlage stellte. Wenn es um die Rechtfertigung der Judenverfolgung ging, konnte es aus der Sicht des Verfassers noch einmal bedeutsam werden, dass die Maßnahmen gegen die Juden durch die französische Regierung selbst eingeleitet und auch die deutsche Verfolgungspolitik auf wirtschaftlichem Gebiet durch die inländische Verwaltung vollzogen worden waren. Der Subtext des Berichts hatte also offensichtlich die künftigen Siegermächte zum Adressaten.

Das wird vollends deutlich, wenn der Autor auf die »völkerrechtliche[n] Grundlagen« der wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden eingeht und dabei zu einem bemerkenswerten Eingeständnis gelangt:

»Maßnahmen der getroffenen Art gegen einen großen Teil der Bevölkerung eines besetzten Gebietes sind eine neuartige, aus der Rassenpolitik des nationalsozialistischen Staates hervorgegangene Erscheinung und daher auf dem Gebiet des Völkerrechts noch nicht behandelt worden. *Es mag sein, dass die völkerrechtliche Berechtigung zu solchen Maßnahmen in Zweifel gezogen werden wird* [...]« (BA-MA RW 35/2, Bl. 8; Hervorhebung W.S.).

Es folgt eine gewundene, jedoch aufschlussreiche Argumentation, warum die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden dennoch mit dem Völkerrecht, hier insbesondere der Haager Landkriegsordnung, in Einklang gestanden haben sollten:

»Die Judenpolitik des Deutschen Reiches vor dem Krieg musste notwendigerweise zur Folge haben, dass die Juden Deutschland feindlich gegenüber standen und seine Niederlage wünschten« (BA-MA RW 35/2, Bl. 9).

Dies war neuerlich eine gegenüber dem formellen Adressaten, dem OKH, vollkommen überflüssige Feststellung. Der schlichte Verweis auf die angeordnete ›Endlösung der Judenfrage‹ hätte da vollkommen ausgereicht. Hier schreibt offenbar jemand, dem die Fragwürdigkeit des eigenen Handelns vollkommen klar war, und dies im Bewusstsein, dass es auf die Rechtfertigung unter völkerrechtlichen Maßstäben sehr bald ankommen würde. Dementsprechend heißt es dann weiter:

»Juden mit wirtschaftlichem Einfluss hinter der deutschen Front bedeuteten daher eine Gefahr für die Truppe [...]. Die Sicherung der Besatzungstruppen, zumal bei einem sich über Jahre hinaus erstreckenden Krieg, verlangte daher, dass die Juden für immer aus der französischen Wirtschaft ausgeschaltet würden. Die in Art. 46 der HLKO [Haager Landkriegsordnung] vorgeschriebene Achtung des Privateigentums hat ihre Grenze in der Sicherung der Besatzungstruppen.«

Und als wenn er sich bereits vor einem alliierten Vernehmungsoffizier oder gar vor den Schranken eines Nachkriegsgerichts befinden würde, fährt der Autor fort: »Es ist anerkannt, dass jeder Eingriff in das Privateigentum erlaubt ist, wenn die Erfordernisse der Kriegsführung dies dringend erheischen«. Unvermeidlich mündet die Rechtfertigung dann in Beschönigung und Unwahrheit:

»Die Eingriffe der deutschen Militärverwaltung in das Privateigentum der Juden haben sich, was die Entjudung der Wirtschaft anbelangt, in den Grenzen des für diesen Zweck unbedingt Notwendigen gehalten. Sie beschränkten sich daher auf das in wirtschaftlichen Unternehmen angelegte Vermögen und ließen Privatvermögen ungestört, insbesondere auch Wertpapiere, die keine Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen darstellten. Bei den angeordneten Veräußerungen sind die bisherigen Eigentümer durch den Kaufpreis voll entschädigt worden. Auch die mit der Zeit angeordnete Hinterlegung des Erlöses diente nur dem Zweck, zu überwachen, dass die Juden das Geld nicht gegen die Besatzungsmacht anwandten. Der Erlös wurde auf den Namen des bisherigen jüdischen Berechtigten hinterlegt. Schmälerungen dieser Summe gingen auf rein französische Bestimmungen zurück. Eine Einziehung von Privateigentum ohne Entschädigung, wie Art. 46 Absatz 2 der HLKO sie verbietet, ist im Zuge der Entjudung der Wirtschaft nicht vorgesehen und auch nicht vorgekommen« (BA-MA RW 35/2, Bl. 10).

Dies las sich endgültig nicht mehr wie ein Bericht, mit dem man die Führung des Regimes oder auch nur das Reichssicherheitshauptamt hätte beeindruckend wollen. Hier ging es, mit Deckung des OKH in Gestalt des Leiters der Abteilung »Kriegsverwaltung«, offenkundig um notdürftige Rechtfertigungsversuche gegenüber Dritten, also den künftigen Siegern. Dass der Rückgriff auf die »Sicherung der Besatzungstruppen« als Rechtfertigungsgrundlage für die »vollständige Ausschaltung der Juden aus der französischen Wirtschaft« an den Haaren herbeigezogen war, muss dem Autor klar gewesen sein. Und die übrigen Behauptungen verschleierte notdürftig, dass es sich beim Zugriff auf jüdisches Vermögen um legalisierten Raub gehandelt hatte. Zum Teil waren die Angaben – etwa die These, die »angeordnete Hinterlegung des Erlöses [der eingezogenen jüdischen Vermögens] diene nur dem Zweck, zu überwachen, dass die Juden das Geld nicht gegen die Besatzungsmacht anwandten« – schlicht erlogen (vgl. Jungius 2008). Die Verharmlosung selbst aber ergab neuerlich nur einen Sinn, wenn man als Adressaten die künftigen Siegermächte unterstellte. Dem eigenen Regime gegenüber war es immerhin denkbar inopportun zu betonen, wie wenig man im Grunde genommen den Juden geschadet habe.

Wer aber schrieb in der Götterdämmerung der Nazi-Diktatur auf diese Weise und warum?

Täterbiographie und Nachkriegskarriere: Dr. jur. Kurt Blanke

Wer im unmittelbaren Machtbereich des Oberbefehlshabers des Heeres, Adolf Hitler, an der Jahreswende 1944/1945 hervorhob – wenn auch wahrheitswidrig –, wie wenig er als Besatzungsbeamter den Juden geschadet habe, musste fest entschlossen sein, den Krieg nicht nur physisch, sondern auch psychologisch und sozial zu überleben. Psychologisch insofern als das gewählte Narrativ, die Art und Weise wie die eigene Praxis als Besatzungsbeamter erzählt wurde, identifikationsfähig, sozial insofern als es auch unter den vorhersehbaren künftigen Umständen in einem besiegten und besetzten Deutschland legitimationsfähig sein musste. Das setzte die Fähigkeit zu distanzierem Urteil und strategischem Handeln voraus, und im Übrigen auch, dass die eigene Mitwirkung an der Judenverfolgung nicht einen *offensichtlich* verbrecherischen Charakter gehabt hatte.

All dies traf zu auf den mutmaßlichen Verfasser des Berichts ›Entjüdung der französischen Wirtschaft‹ als Teil des Abschlussberichts des Abwicklungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich. Dr. jur. Kurt Blanke, geboren am 18. November 1900 in Emden, war seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP. Im Sommer desselben Jahres trat er auch in die SA ein. Blanke war gleichwohl kein linientreuer Nazi. Nach dem No-

vemberpogrom 1938 verließ er die SA mit der Begründung, er habe als SA-Mann durch die Ereignisse vom 9. und 10. November 1938 durch »Gehorsam seine Ehre verloren«. Das NSDAP-Gaugericht hielt die Auffassung Blankes fest, es sei »schimpflich, gegen Wehrlose vorzugehen, besonders, da die befohlene Handlung leicht die niedrigsten Instinkte auslösen könnte«.¹²

Blanke war also augenscheinlich ein Mann mit Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft und Zivilcourage. Seine Energie stellte er als Angehöriger der deutschen Besatzungsverwaltung in Frankreich 1940-1944 ungeschmälert in den Dienst der Judenverfolgung auf wirtschaftlichem Gebiet, und seine Charaktereigenschaften befähigten ihn mutmaßlich zur Ausbildung einer Übergangsidentität, die sich als Basis des sozialen Überlebens erst recht nach dem 8. Mai 1945 bewährte.

Was lag dieser Anpassungsleistung zugrunde? Die Generation Blankes, die zu Kriegsbeginn Mitte 30 bis Anfang 40 war, hatte den Nationalsozialismus nicht in früher Jugend, sondern im gestandenen Erwachsenenalter erlebt. Sie verfügte über eine stabilisierte Sozialisation, deren prägende Phasen vor 1933 lagen. Wer wie Blanke bei Ausbruch des Krieges knapp 40 Jahre alt war, also vor 1933 in einem geordneten bürgerlichen Leben erwachsen geworden war, dessen Werte und habituellen Muster boten während des Krieges, einer Zeit der Unordnung, psychologische Stützung und erwiesen nach dem Krieg erst recht ihre universelle Nützlichkeit. Selbst wenn sie Mitglieder der NSDAP wurden, trennten diese bürgerlichen Eliten von den ideologisch geprägten »parvenus« der »Bewegung« soziale Barrieren. Selbst wenn sie an der Verfolgung der Juden mitwirkten, hegten etwa die Angehörigen der traditionellen Verwaltungseliten gegen die »Judenreferenten« oder »Judenberater« aus dem Geschäftsbereich des Referats IV B 4 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) nicht selten eine auf fachliches Überlegenheitsgefühl und Standesdünkel gegründete Geringschätzung. Die dort erworbenen und bewährten Verhaltensmuster dienten der Orientierung erst recht in den allfälligen Bewährungs- und Belastungssituationen des Krieges. Fachkunde, Pflichterfüllung, Verhand-

12 Das Entlassungsgesuch von Blanke wurde von der SA abgelehnt, stattdessen beantragte der Führer der Celler SA-Standarte 77 Blankes Ausschluss (sowie den seines Kollegen Hans Joachim Frisius, der die Teilnahme am Pogrom von vornherein verweigert hatte) aus der SA und der NSDAP, sowie ein so genanntes »Ehren- und Disziplinarverfahren« bei der Anwaltskammer Hannover. Allerdings sollten aufgrund der »Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 1.12.1938 [...] die Vorgänge, die um den 9.11.1938 gegen Juden gerichtet waren und zu Beschwerden über Parteigenossen und über Angehörige der Gliederungen geführt haben, in die Hände der Gestapo und der Parteigerichtsbarkeit gelegt werden« (Beschluss des NSDAP-Gaugerichts Ost-Hannover vom 27.1.1939, ausgefertigt 31.1.1939, Nds. HstA Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 26-34). Das zuständige Gaugericht beschloss die Entlassung Blankes aus der SA. Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

lungsgeschick – im Fall Blankes offenbar auch eine gewisse Bonhomie (vgl. Bargatzky 1987: 105) – waren Einstellungsmuster und Charaktereigenschaften, die sich vor, während und nach der Kriegszeit bewährten und sowohl die Effektivität von Männern wie Blanke als Judenverfolger als auch das Nicht-Wahrhaben-Wollen dieser Schattenseite der eigenen Biographie sowie die zum Teil bemerkenswerten Nachkriegskarrieren erklärten.¹³

Der mutmaßlich von Blanke verfasste Abschlussbericht zur ›Entjundung der französischen Wirtschaft‹ enthüllt ferner, dass bürgerliche Sozialisation und professioneller Pflichtethos die politische, moralische und juristische Urteilskraft nicht uneingeschränkt überlagerten, sondern nur in dem Maße, wie dies der persönlichen Interessenlage entsprach. Die Sensibilität für die rechtlichen und politisch-moralischen Implikationen der Judenverfolgung stieg mit der Wahrscheinlichkeit, für die eigene Mitwirkung belangt zu werden. Darauf mussten sich die ehemaligen Besatzungsbeamten seit dem Rückzug aus Frankreich im August 1944 und der Auflösung der Dienststellen des Militärbefehlshabers einstellen. Dass sie dies taten, wird, wie wir sahen, mit verblüffender Deutlichkeit aus den Akten deutlich. Ihre besondere Verantwortung liegt darin, dass sie trotz des dort dokumentierten Urteilsvermögens an der Judenverfolgung mitgewirkt haben und diese in die Kategorien des Kriegsvölkerrechts und der Verwaltungsnormalität einzuordnen und mit dieser zu rechtfertigen suchten.

Dies führt zu dem Schluss, dass die bürgerlichen Verwaltungseliten, für die Männer wie Blanke stehen, die Ziele der nationalsozialistischen Politik gegen die Juden grundsätzlich teilten. Mochte Blanke sich in seiner Heimatstadt Celle als örtlicher Honoratior gegen die ›Gewalt der Straße‹ und die anarchische Zerstörung des Eigentums ihm persönlich bekannter jüdischer Mitbürger mutig gewehrt und mit dem Austritt aus der SA nach dem 9. November 1938 einen in privater wie in beruflicher Hinsicht riskanten Schritt vollzogen haben – im besetzten Frankreich hatte Blanke

13 In den höheren Rängen der deutschen Besatzer in Frankreich betraf dies neben dem hier mehrfach erwähnten Dr. Elmar Michel (Jg. 1897) etwa Dr. Ernst Achenbach (Jg. 1909), als Leiter der Politischen Abteilung der Deutschen Botschaft in Paris von 1940 bis 1943 einer der Hauptverantwortlichen für die Judendeportationen. Michel, ein Karrierebeamter aus dem Reichswirtschaftsministerium, war ab 1953 wieder Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, seit 1955 dann Vorstandsmitglied der Salamander AG. Achenbach, ab 1949 FDP-Bundestagsabgeordneter, gehörte bald zum politischen Establishment der Bundesrepublik. Zu Michel siehe Boelcke (1983), Löffler (2002). Bernhard Brunner (2004: 111ff.) beschreibt die erfolgreichen Bemühungen deutscher Regierungsstellen in den 1950er Jahren, die strafrechtliche Verfolgung Michels in Frankreich zu hintertreiben. Zu Achenbach, der erst Mitte der 1970er Jahre unter dem maßgeblich von Beate und Serge Klarsfeld erzeugten politischen Druck aus dem politischen Leben ausscheiden musste, vgl. Brunner (2004: 197ff., 278ff.).

keine Hemmungen, vielen Tausenden jüdischen Gewerbetreibenden die Existenzgrundlage zu nehmen und sie gegenüber den Zugriffen von SS und Gestapo und ihrer französischen Kollaborateure umso wehrloser zu machen.¹⁴

Die Varianten von Mitläufertum und Regimestützung, die kultivierte Distanz gegenüber den als plebejisch empfundenen Vertretern des Regimes und der offenen Brutalität ihres Vorgehens gegen die Juden bilden die Verbindungslinien zwischen der Täter- und der Nachkriegsbiografie von Männern wie Blanke. Die Mitwirkung an der Judenverfolgung in der anonymen Maschinerie einer Besatzungsverwaltung konnte verheimlicht und verdrängt, Animositäten gegenüber SS und Gestapo konnten zu stiller Opposition umgedeutet, die bürgerlichen Tugenden konnten in Neuanfang und Wiederaufstieg investiert werden. Der verständnisheischende und sachliche Ton der hier referierten Berichte aus der Endphase des verlorenen Krieges arbeitet auf das Bild des sorgfältig, *sine ira et studio* arbeitenden Fachmanns hin. Das war der Kern der Übergangsidealität dieser Verwaltungseliten. Nicht nur die weitgehend unbehelligten und in nicht wenigen Fällen ausgesprochen erfolgreichen Lebenswege bürgerlicher Schreibtischtäter nach 1945 haben hier ihre Wurzel, sondern auch die erfolgreiche Mobilisierung bürgerlicher Funktionseliten für den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.¹⁵

Das gilt für Kurt Blanke in wahrhaft exemplarischer Weise. In seinem in der britischen Besatzungszone durchgeführten Entnazifizierungsverfahren wurde er zunächst in die Kategorie IV (»nomineller Nazi-Unterstützer«) eingestuft, nach Widerspruch dann jedoch als entlastet und der Kategorie V (»keine Bedenken«) zugeordnet¹⁶ – eine Wertung, die der tatsächlichen Mitverantwortung Blankes für die Judenverfolgung in Frankreich Hohn spricht. Nach dieser Salvierung konnte Blanke in seiner Heimatstadt Celle nahtlos an die bürgerliche Vorkriegsexistenz als erfolgreicher Rechtsanwalt anknüpfen. Hinzu kamen ein überaus erfolgreiches kommunalpolitisches Engagement und eine umfangreiche ehrenamtliche Tätig-

14 Zu Einzelheiten siehe Seibel (2002) sowie Jungius/Seibel (2008).

15 Vgl. hierzu Frei (2001). Das dortige Kapitel von Marc von Miquel über die Nachkriegskarrieren NS-belasteter Juristen konzentriert sich auf die Justiz. Was die Karrierekontinuität unter den Verwaltungsjuristen betrifft, haben bis heute in Forschung und Öffentlichkeit im Wesentlichen nur die spektakulären Fälle von Spitzenbeamten oder Ministern (Globke, Oberländer) oder einzelner, eher atypischer Verwaltungszweige wie des Auswärtigen Dienstes Beachtung gefunden. Eine Ausnahme bildet die Studie von Alfons Kenkmann (2005) über Schreibtischtäter der deutschen Finanzverwaltung und ihren Nachkriegswerdegang.

16 Entnazifizierungs-Entscheidung des Berufungsausschusses für die Entnazifizierung in Celle vom 1.11.1948; Entnazifizierungsakte Kurt Blanke, Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 71-74. Vgl. auch Einreichungsbescheid (Kategorien III und IV) vom 31.12.1947; Entnazifizierungsakte Kurt Blanke, Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 68.

keit. Von 1948 bis 1961 war Blanke Mitglied des Celler Stadtrates für die Deutsche Partei, von 1971 bis 1973 dann für die CDU. Von 1964 bis 1973 war Blanke ehrenamtlicher Celler Oberbürgermeister. Er fungierte ferner als Vorsitzender des Advokatenvereins, Mitglied eines ›Waisenhaus-Kollegiums‹, Vorstand der Krankenhausstiftung, Verwaltungsrat einer Wohnbau- und Schützengesellschaft und Gründungsmitglied eines örtlichen Rotary Clubs. Blanke war 25 Jahre lang Mitglied des Landesprüfungsamts beim niedersächsischen Justizministerium. Von 1957 bis 1977 war er Angehöriger des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. 1969 erhielt er das ›Große Bundesverdienstkreuz‹, 1979 das Große Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens. Im selben Jahr wurde ihm die ›Hans-Dahs-Plakette‹ des Deutschen Anwaltsvereins verliehen (vgl. Brandt 2000: 132f.). Noch bei Drucklegung der vorliegenden Abhandlung trug eine Sackgasse in Celle den Namen ›Kurt-Blanke-Straße‹.

Literatur

- Aly, Götz (2005). Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und Nationalsozialismus. Frankfurt/Main: Fischer.
- Audeval, Aurélie /Jungius, Martin/Muschalek, Marie/Raab, Jörg (2005). »Arisierungsnetzwerke«. Akteurskonstellationen, Arbeitsteilung und Interessenkonflikte bei der ›Arisierung‹ größerer Unternehmen in Frankreich 1940-1944«. In: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 32. Jg., Heft 3. S. 101-138.
- Bargatzky, Walter (1987). Hotel Majestic. Ein Deutscher im besetzten Frankreich. Freiburg: Herder.
- Best, Werner (1942). »Großraumordnung und Großraumverwaltung«. In: *Zeitschrift für Politik* 32. Jg. S. 406-412.
- Böhme, Hermann (1966). Der deutsch-französische Waffenstillstand im Zweiten Weltkrieg. Erster Teil: Entstehung und Grundlagen des Waffenstillstandes von 1940. Stuttgart: DVA.
- Boelcke, Willi A. (1983). Die deutsche Wirtschaft 1930-1945. Interna des Reichswirtschaftsministeriums. Düsseldorf: Droste.
- Brandt, Hans J. (2000). Vergangenes Heute. Historisches und Persönliches aus der Rechtsanwaltskammer in Celle. Celle: Rechtsanwaltskammer.
- Browning, Christopher (2003). Die Entfesselung der ›Endlösung‹. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939-1942. München: Propyläen.
- Brunner, Bernhard (2004). Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen: Wallstein.
- Frei, Norbert (2001). Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt/Main: Campus.

- Giesen, Bernhard/Schneider, Christoph (Hg.) (2004). Tätertrauma. Nationale Erinnerungen im öffentlichen Diskurs. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Herbert, Ulrich (1996). Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn: Diez.
- Jäckel, Eberhard (1966). Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart: DVA.
- Jungius, Martin (2008). Der verwaltete Raub. Die ›Arisierung‹ der Wirtschaft in Frankreich. Ostfildern: Thorbecke.
- Jungius, Martin/Seibel, Wolfgang (2008). »Der Bürger als Schreibtischtäter. Der Fall Kurt Blanke«. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 56. Jg., Heft 2. S. 265-300.
- Kenkmann, Alfons (2005). »The Looting of Jewish Property and the German Financial Administration«. In: Feldman, Gerald D./Seibel, Wolfgang (Hg.): *Networks of Nazi Persecution. Bureaucracy, Business and the Organization of the Holocaust*. London: Berghahn. S. 148-167.
- Löffler, Bernhard (2002). Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis. Das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard. *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Beihefte. Bd. 162. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag.
- Nestler, Ludwig (1990). Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940-1944). Berlin: Deutscher Verlag der Wissenschaft.
- Seibel, Wolfgang (2002): »A Market for Mass Crime? Inter-Institutional Competition and the Initiation of the Holocaust in France 1940-1942«. In: *International Journal of Organization Theory and Behavior* 5. Jg. S. 219-257.
- Seibel, Wolfgang (2005). »Rechnungen ohne Belege. Götz Alys scheingenauer Bestseller«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25.07.2005.
- Umbreit, Hans (1968). Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940-1944. Boppart/Rhein: Fidula.

